

RS OGH 1989/5/19 7Ob593/89, 1Ob2363/96y, 1Ob74/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1989

Norm

ABGB §273

SachwG ArtX Z3 Abs1

Rechtssatz

Obwohl eine Person, die vor dem Inkrafttreten des SachwG beschränkt entmündigt worden ist, die Handlungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen behält, ihr somit die Verwaltung des Einkommens aus eigenem Erwerb zukommt und daher Leistungen, die ihr auf Grund eigener Versicherung zustehen, ihr ausbezahlen sind, schließt es Art X Z 3 Abs 1 SachwG nicht aus, eine anderweitige Verfügung zu treffen. Ob eine Regelung zu treffen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes; so soll nur bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere wenn das Wohl der behinderten Person gefährdet ist, ergehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 593/89
Entscheidungstext OGH 19.05.1989 7 Ob 593/89
- 1 Ob 2363/96y
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2363/96y
nur: Ob eine Regelung zu treffen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes; so soll nur bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere wenn das Wohl der behinderten Person gefährdet ist, ergehen. (T1)
- 1 Ob 74/97g
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 74/97g
nur: Ob eine Regelung zu treffen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049109

Dokumentnummer

JJR_19890519_OGH0002_0070OB00593_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at